

Wirtschaftsblatt

der Königlichen Regierung zu Opatowitz.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 32

Ausgegeben Opatowitz, den 10. August 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. Sub. Industries bis Dienstag, nachmittags 6 Uhr, der Wirtschaftsblatte zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Anzahl der Nr. 87-101 R. G. Bl. S. 211; Nr. 20-24 R. G. Bl. S. 212; für
 Kaiserlich erklärte Handelsanmeldungen u. Schasmeselungen, Provinzial-Landratschreiber des
 Landkreises Schweidnitz, Hochpreis für Karbid, Vertreter u. angestellter Kollonisten für Kraftfahrzeug,
 S. 213; Beschlossene der Wirtschaftsanlagen, Rechtsberatung nach Kärnten, Leistungen für die Kolonial-
 Kriegespende, topographische Fortwörter, Logungen des Kaiserreiches, Wasserwerk C. E. und für
 den Straßenbau-Verband Deutsch-Finnland, S. 214 u. 218; Notizblatt, S. 219; An- u. Verkauf von
 Schöfen zu Wien u. Juchimiden, Verwaltungsergebnisse der Schlei, Preussischer Landesfonds 1917, S. 220;
 Allgemeindruck u. Schöpfung-Konst. u. Preisung, Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor dem
 Amtsgericht in Krakau, Auflösung eines Landesvertrags, Bekanntmachung für die Opatowitz, S.
 224; Personalnachrichten, S. 225.

2 Sonderbeilagen: 1. Bericht über die Entwicklung u. Ausnützung der Industrie, 2. Hochpreis für Seegras (Algen) und für Wolkenwolle.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Roggen, Milchfrucht, worin
 sich Hafer befindet, oder Gerste besäet, veräußert, veräußert sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Getreide und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichsgesetzblatt.

429. Die Nummern 87 bis 104 des Reichs-
 Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 6380 eine Bekanntmachung, betreffend
 die Reichsstelle für Druckpapier vom 10. Juli
 1918,

Nr. 6381 eine Verordnung, betreffend Ab-
 änderung des § 9 des Gesetzes über die Krieges-
 leistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S.
 129), vom 4. Juli 1918.

Nr. 6382 eine Verordnung zur Abänderung
 der Verordnung über Kalksalz, vom 8. Juli
 1918.

Nr. 6383 eine Bekanntmachung zur Ergä-
 nzung der Bekanntmachung über die Erhebung
 von Herstellung- und Vertriebsgesellschaften in
 der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-
 Gesetzbl. S. 236), vom 11. Juli 1918.

Nr. 6384 eine Verordnung über die Regelung
 des Verkehrs mit Röhren, Quarz, Mollenschiefer
 und ähnlichen Erzeugnissen, vom 15. Juli 1918.

Nr. 6385 eine Verordnung über die Kar-
 toffelversorgung, vom 18. Juli 1918.

Nr. 6386 eine Bekanntmachung der neuen
 Fassung der Verordnung über die Kartoffelver-
 sorgung, vom 18. Juli 1918.

Nr. 6387 das Gesetz über die abermalige
 Verlängerung der Vegetationsperiode des Reichs-
 tags, vom 18. Juli 1918.

Nr. 6388 das Gesetz, betreffend den Landtag
 für Elsaß-Lothringen, vom 18. Juli 1918.

Nr. 6389 das Gesetz über die Niedererschlagung
 von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer, vom
 18. Juli 1918.

Nr. 6390 eine Bekanntmachung, betreffend
 die ähnlere Kennzeichnung von Tabakmischwaren
 und tabakähnlichen Waren, vom 18. Juli 1918.

Nr. 6391 das Gesetz, betreffend Änderung
 des Gesetzes über den Absatz von Kalksalzen, vom
 23. Juli 1918.

Nr. 6392 eine Verordnung, betreffend die
 Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem
 Gesetz über die Kriegesleistungen, vom 18. Juli
 1918.

Nr. 6393 eine Verordnung über Höchstpreise
 für Grünfarn aus der Ernte 1918, vom 24.
 Juli 1918.

Nr. 6394 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1918, vom 25. Juli 1918.

Nr. 6395 das Gesetz, betreffend Aenderung des Kreissteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 561), vom 2. Juli 1918.

Nr. 6396 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts der Schutzabteile für das Rechnungsjahr 1918, vom 25. Juli 1918.

Nr. 6397 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918, vom 25. Juli 1918.

Nr. 6398 das Gesetz, betreffend Milderungen im Militärstrafgesetzbuche, vom 25. Juli 1918.

Nr. 6399 das Umsatzsteuergesetz, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6400 das Gesetz zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6401 das Gesetz zur Aenderung des Wechselstempelgesetzes, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6402 das Welfensteuergesetz, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6403 das Gesetz zur Aenderung des Schaumweinsteuergesetzes, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6404 das Gesetz, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6405 das Biersteuergesetz, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6406 das Gesetz über den Verzoll, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6407 das Gesetz über Biersteuerausgleichsbeträge, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6408 das Gesetz über das Branntweinmonopol, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6409 das Gesetz gegen die Steuerrucht, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6410 das Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6411 das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6412 das Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Kriegsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 577), vom 26. Juli 1918.

Nr. 6413 eine Verordnung über den Rang von Promotionsbügeln, vom 30. Juli 1918.

Nr. 6414 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Neum, vom 29. Juli 1918.

Nr. 6415 eine Verordnung über Druschprämissen für Hafer, vom 30. Juli 1918.

Nr. 6416 eine Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste, vom 30. Juli 1918.

Nr. 6417 eine Verordnung über Bucheckern, vom 30. Juli 1918.

Preussische Gesetzsammlung.

430. Die Nummern 20 bis 23 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 11658 das Schatzungsamtsgesetz, vom 8. Juni 1918.

Nr. 11659 das Gesetz zur Förderung der Stadtkassen, vom 8. Juni 1918.

Nr. 11660 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918, vom 18. Juli 1918.

Nr. 11661 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918, vom 18. Juli 1918.

Nr. 11662 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Rechtsverordnung vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 39) über die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausgleichsmitglieder durch die beiden Häuser des Landtags, vom 1. Juli 1918.

Nr. 11663 das Eisenbahnanteilegesetz, vom 2. Juli 1918.

Nr. 11664 das Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegsmobilitätsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, vom 2. Juli 1918.

Nr. 11665 das Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten, vom 6. Juli 1918.

Nr. 11666 das Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der katholischen Pfarver, vom 22. Juni 1918.

Nr. 11667 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund, vom 25. Juli 1918.

Nr. 11668 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltungsverfahrens auf den zweigleisigen Ausbau der Linie Brühl-Weßling und die Herstellung einer Eisenanlage bei Weßling nebst Umlenkung der Rheinfurterbahn selbst, vom 6. Juli 1918.

Nr. 11669 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Weien, Kreis Aßlar, durch das Deutsche Reich (Reichs-Waldverwaltung) vom 10. Juli 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

481. Güte
der im Rechnungsjahr 1917 für kraftlos erklärten
Staatsschuldverschreibungen und Preussischen Schatz-
anweisungen.

I. Konsolidierte $3\frac{1}{2}$ (vormals 4) prozentige
Staatsanleihe:

von **1876-79**

Lit. C. Nr. 68052 über 1000 M.

von **1880**

Lit. E. Nr. 265046 über 300 M.

von **1882**

Lit. A. Nr. 94184 über 5000 M.

" E. Nr. 603973 über 300 M.

" F. Nr. 188499 über 200 M.

von **1883**

Lit. C. Nr. 386208 bis
386210 über je 1000 M.

von **1885**

Lit. J. Nr. 28463 über 3000 M.

" E. Nr. 996266 über 300 M.

" E. Nr. 999129 über 300 M.

" E. Nr. 1046432 über 300 M.

" E. Nr. 1046446 über 300 M.

" E. Nr. 1046814 über 300 M.

" E. Nr. 1046870 bis

1046874 über je 300 M.

" E. Nr. 1051199 über 300 M.

" E. Nr. 1121458 über 300 M.

" H. Nr. 144825 über 150 M.

" H. Nr. 157886 über 150 M.

" H. Nr. 169668 über 150 M.

von **1894**

Lit. B. Nr. 435900 über 2000 M.

II. Konsolidierte $3\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe:
von **1885**

Lit. D. Nr. 17365 über 500 M.

von **1886**

Lit. D. Nr. 59397 über 500 M.

" E. Nr. 51844 über 300 M.

" F. Nr. 21505 über 200 M.

von **1887, 1888**

Lit. D. Nr. 181565 über 500 M.

" D. Nr. 181566 über 500 M.

von **1889**

Lit. E. Nr. 201154 über 300 M.

von **1890**

Lit. E. Nr. 397022 über 300 M.

" E. Nr. 397028 über 300 M.

" E. Nr. 412764 über 300 M.

" E. Nr. 412766 über 300 M.

" E. Nr. 463755 über 300 M.

von **1905, 1906**

Lit. C. Nr. 794640 über 1000 M.

III. 4 prozentige Preussische Schatzanweisungen:
von **1912**

Serie I Lit. G. Nr. 70425 über 500 M.

" I " G. Nr. 70426 über 500 M.

" I " G. Nr. 70466 über 500 M.

" I " G. Nr. 74649 über 500 M.

von **1913**

Serie I Lit. G. Nr. 86557 bis 86568 über je
500 M.

" I " G. Nr. 86598 über 500 M.

Berlin, den 29. April 1918.

(L. S.)

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.
Hahn. Lübbe. Peterjen.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

482. In Gemäßheit der Vorschrift in § 21 der
Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der
Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881
S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen
Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeord-
neten des Landkreises Schweidnitz an Stelle des
verstorbenen Rittergutsbesizers, Ehrenlandschafts-
direktors von Bieres auf Stephanshain der
Rittergutsbesitzer Eugen von Kulmiz auf Con-
radswaldau für den Rest der gegenwärtigen
Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1923,
gewählt worden ist.

Breslau, den 29. Juli 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

483. Der feinerzeit von der Kriegsschemikalien-
Aktiengesellschaft festgesetzte Höchstpreis für den
Verkauf von Karbid in kleinen Mengen (vgl.
Erlass vom 28. Dezember v. Jz. — III. 7912)
hat den Kleinhändlern, wie Nachprüfungen
ergeben haben, keinen angemessenen Verdienst ge-
lassen. Er ist daher von der Kriegsschemikalien-
Aktiengesellschaft auf 1,35 M. je kg ohne Ver-
packung bei Abgabe bis zu 10 kg erhöht worden.
Verpackungen (Büchsen) sind zum Gestehungspreis
mit einem Aufpreis von höchstens 20% abzugeben.
Oppeln, den 29. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

484. Der von mir unter dem 23. Oktober
1916 auf die Klasse II erweiterte, von dem Herrn
Regierungspräsidenten in Magdeburg für den
Kraftwagenführer Franz Bartusch aus Königs-
hütte, Gutenbergstraße 10, auf die Klasse 3b
ausgestellte Führerschein, Eisen Nr. 1469, ist
verloren gegangen und wird hiermit für ungültig
erklärt. Dem Bartusch wird demnächst ein neuer
Führerschein ausgestellt werden.

Oppeln, den 2. August 1918.

Der Regierungspräsident.

485. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagsnahme folgender Zeichnungen angeordnet:

Nr.	Herstellungsart	Beschreibung	Verlag
1704	Zeichnung	Deutsche schwere Geschütze in Feuerstellung	Hamburger Fremdenblatt Hamburg.
1708	Zeichnung für Zeitschrift	Ein Frauentampfer	C. A. Christians, Hamburg.
1770	"	Handüberfall auf einen Postschaffner	C. A. Christians, Hamburg.

Oppeln, den 12. Juli 1918. Der Regierungspräsident.

486. In der Nacht vom 17. zum 18. Juli d. J. hat sich in dem Hause Nr. 3 in der Straße der Brüderstraße in Breslau ein Diebstahl ereignet, bei dem ein Wertgegenstand, bestehend aus einem Schmuckstück, derbstohlen wurde. Der Diebstahl wurde durch die Polizei festgestellt, die die Täter zu verhaften und die Sachen zu beschlagnahmen beauftragte. Auf die Verhaftung der Täter und die Beschlagnahme der Sachen ist die Polizei angewiesen. Die Sache ist dem Staatsanwalt zur Verfolgung übergeben.

Ich fordere, zur Wochensicherung nach Ihnen auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, der Sie an dem Diebstahlsversuch Beteiligten so zur Anzeige bringt, daß Ihre gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verzeigerung der Belohnung behalte ich mir unter Vorbehalt des Nachtrags vor.

Oppeln, den 6. August 1918.

Der Regierungspräsident.

487. Die ursprünglich zum 17. und 18. August angeordneten Vorlesungen für die Soldaten-Regeneranden sind durch den Herrn Oberpräsidenten für die Provinz Sachsen auf den 31. August und 1. September 1918 verlegt worden, soweit nicht örtliche Verhältnisse die Wahl anderer Tage erwünscht machen.

Oppeln, den 30. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

488. Zeigonomerische Marksteine.

Es ist bemerkt worden, daß die von der Königl. Landesaufsicht gefertigten, zeigonomerischen Marksteine zum Teil von ihren Standorten entfernt oder zerstört oder beschädigt worden sind. Die Grundbesitzer sind um den darauf aufmerksam gemacht, daß die Steine nicht ohne die umgebenden Schutzflächen von 1,50 m Durchmesser Eigentum des Staates sind. Die Schutzflächen dürfen nicht umgraben und von den früheren Eigentümern oder deren Nachkommen in keiner Weise benutzt und die Steine nicht veräußert oder beschlagnahmt werden. Zum Verbot sind nach § 370 R. Str. G. B. mit Gefängnis bis

zu 100 M. unter Umständen nach § 304 R. Str. G. B. mit Gefängnis bis 900 M. oder mit Geldstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden sind nach § 6 des Gesetzes v. 7. Oktober 1865 (R. G. S. 1033) verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustand zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verletzung derselben dem Landeats-Anwalt zu erstatten.

Oppeln, den 1. August 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

489. **S a h u n g**
des Zweckverbandes „Wasserwerk Oberklein“.

Inhalt.

I. Umfang und Zweck des Verbandes (§§ 1—3).

1. Umfang (§ 1).

2. Name (§ 2).

3. Zweck (§ 3).

II. Vertretung und Verwaltung des Verbandes (§§ 4—22).

A. Allgemeines.

1. Sitz, Organe (§ 4).

2. Besondere Vorschriften (§ 5).

B. Verbandsausführung.

1. Umfang (§ 6).

2. Besondere Vorschriften (§ 7).

3. Wahl von Abgeordneten (§ 8).

4. Vorstand (§ 9).

5. Wahlzeit, Ersatzwahl (§ 10).

6. Geschäftsjahr (§ 11).

7. Sitzung (§ 12).

8. Besondere Beschlüsse (§ 13).

9. Besondere Vorschriften (§ 14).

C. Verbandsverhältnis.

1. Zusammenfassung (§ 15).

2. Besondere Vorschriften (§ 16).

3. Wahlzeit, Ersatzwahl (§ 17).

4. Zuständigkeit (§ 18).
5. Tagung (§ 19).
6. Beschlußfassung (§ 20).

D. **Verbandsvorsteher.**

Verbandsvorsteher (§ 21).

E. **Bekanntmachungen.**

Bekanntmachungen (§ 22).

III. **Verbandswirtschaft (§§ 23—28).**

A. **Verbandsumlagen.**

1. Verbandslasten (§ 23).
2. Rücklage (§ 24).
3. Verbandsumlagen (§ 25).
4. Wasserpreis der Verbandsglieder (§ 26).
5. Wasserpreis Dritter (§ 27).

B. **Voransch.**

Voransch. (§ 28).

IV. **Uebergangsbestimmungen (§§ 29, 30).**

1. Umfang des Verbandsausschusses (§ 29).
2. Verbandsumlagen (§ 30).

V. **Veränderung des Umfangs und Auflösung des Verbands (§§ 31—32).**

1. Ausscheiden von Verbandsgliedern (§ 31).
2. Auflösung des Verbands (§ 32).

VI. **Inkrafttreten der Satzung (§ 33).**

Inkrafttreten der Satzung (§ 33).

I. **Umfang und Zweck des Verbands**

(§§ 1—3).

1. **Umfang.**

§ 1. Ein Zweckverband ist auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115 ff.) aus den Kreisen Bentzen OS., Land, Bentzen OS., Stadt, Hübenburg OS., Rattowitz Land, Rattowitz Stadt, Königshütte und Zarnowitz als Verbandsgliedern gebildet. Beitrittserbetigt sind auch andere angrenzende Preussische Kreise.

2. **Name.**

§ 2. Der Zweckverband heißt „Wasserwerk Oberschlesien“.

3. **Zweck.**

§ 3. Zweck des Verbandes ist:

1. Wasserversorgung der Verbandsglieder und Dritter.
 2. Erwerb, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Wasserwerken und zugehörigen Anlagen.
- Der Verband wird nach gemeinnützigen Grundsätzen, d. h. ohne Verteilung von Gewinn an die Verbandsglieder, verwaltet.

II. **Vertretung und Verwaltung des Verbands (§§ 4—22).**

A. **Allgemeines.**

1. **Sitz und Organ.**

§ 4. Der Zweckverband hat Sitz und Verwaltung in Bentzen OS. Seine Organe sind Verbandsausschuss, Verbandsvorstand und Verbandsvorsteher.

2. **Besondere Vorschriften.**

§ 5. Die Verwaltung des Zweckverbandes kann

der Verbandsausschuss durch besondere Vorschriften regeln, soweit nicht Gesetz oder Satzung es tun.

B. **Verbandsausschuss.**

1. **Umfang.**

§ 6. Die Zahl der Abgeordneten zum Verbandsausschuss wird auf die Verbandsglieder nach Verhältnis ihrer dem Verband tatsächlich bezahlten Jahreswassermenge verteilt. Maßgebend ist der Durchschnitt der drei letzten Geschäftsjahre.

Die Teileinheit, die zur Entsendung eines Abgeordneten berechtigt, ist 250 000 cbm. Ein überschüssiger Betrag von mehr als 125 000 cbm ist als volle Einheit zu rechnen. Jedes Verbandsglied hat jedoch mindestens einen Abgeordneten zu stellen. Kein Verbandsglied darf mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Abgeordneten entsenden (vergl. Uebergangsbestimmung § 29).

2. **Zusammensetzung.**

§ 7. Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-ausschusses eines ländlichen und der Bürgermeister eines städtischen Verbandsglieds — oder ein vom Bürgermeister zu bestimmendes Mitglied der städtischen Gemeindeverwaltung — gehören ohne Wahl dem Verbandsausschuss als ständige Abgeordnete an. Die übrigen Abgeordneten werden gewählt.

3. **Wahl von Abgeordneten.**

§ 8. Die wählbaren Abgeordneten der Verbandsglieder werden im Landreise vom Kreistag, im Stadtreise von der Stadtverordnetenversammlung unter Zutritt des Magistrats gewählt.

Wählbar ist, wer in die Vertretungskörperschaft gewählt werden kann. Wer die Fähigkeit dazu verliert, scheidet aus dem Verbandsausschuss aus.

4. **Ersatzmänner.**

§ 9. Die ständigen Abgeordneten (§ 7 Abs. 1) bestimmen ihren Ersatzmann.

Für jeden gewählten Abgeordneten wird ein Ersatzmann gewählt. Auf seine Wählbarkeit und Wahl ist § 8 sinngemäß anzuwenden.

Im Falle der Behinderung eines Abgeordneten zum Verbandsausschuss ist sein Ersatzmann ohne besondere Einladung befugt, für ihn einzutreten.

5. **Wahlzeit, Ersatzwahl.**

§ 10. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre. Scheiden vor ihrem Ablauf gewählte Abgeordnete oder Ersatzmänner aus, so sind für den Rest der Zeit Ersatzwahlen vorzunehmen.

6. **Zuständigkeit.**

- § 11. Der Verbandsausschuss ist zuständig:
1. zur Wahl der wählbaren Mitglieder des Verbandsvorstands und ihrer Stellvertreter,
 - und zum Beschluß über:
 2. Gültigkeit der Wahl des Verbandsvorstehers auf Einspruch,
 3. Vergütung der Vorstandsmitglieder,
 4. Erlaß einer Geschäftsordnung,
 5. Genehmigung der Grundsätze für die Anstellung

und Besoldung von Beamten und Angestellten des Verbands.

6. Haushaltsplan,
7. Anteile,
8. Abschreibungen,
9. Rätlagen,
10. Abnahme der Jahresrechnung,
11. Bestimmungen über Wasserbezug,
12. Höhe des Wasserpreises,
13. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
14. Erwerb eines fremden und Bau eines neuen Wasserwerks, sowie Ausdehnung eines eigenen Wasserwerks über den Verbandsbezirk hinaus,
15. Ausgaben von mehr als 100000 Mark,
16. Aufnahme eines neuen Verbandsgliedes,
17. Ausscheiden eines Verbandsgliedes,
18. Aenderung der Satzung,
19. Auflösung des Verbands.

7. Tagung.

§ 12. Alljährlich findet wenigstens eine ordentliche Tagung des Verbandsausschusses statt.

Anßerdem ist er einzuberufen:

- a) auf Beschluß des Verbandsvorstandes,
- b) auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Abgeordneten,
- c) auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.

8. Vorsitz, Beschlusfassung.

§ 13. Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsteher.

Der ordnungsmäßig einberufene Verbandsausschuss ist für die ungestörte Tagesordnung beschlußfähig. Sowie die Sitzung nicht anders festsetzt, beschließt er nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen erfolgen bei allseitiger Zustimmung durch Ausruf, sonst durch Stimmzettel.

Er gibt eine Wahl seine einfache Mehrheit, so findet Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit dem meisten Stimmen statt. Bei Los bestimmt, wer bei gleicher Stimmenzahl höher geht. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

9. Größere Mehrheit.

§ 14. Beschlüsse über Ausgaben von mehr als 100000 Mark, sowie Ausdehnung eines eigenen Wasserwerks über den Verbandsbezirk hinaus, Erwerb eines fremden und Bau eines neuen Wasserwerks, Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsgliedern und Aenderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2 Dritteln, der Beschluß über Auflösung des Verbands einer Mehrheit von 3 Vierteln bei anwesenden Stimmen.

C. Verbandsvorstand.

1. Zusammensetzung.

§ 15. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, 3 Beisitzern und dem obersten technischen Verbandsbeamten.

Der Verbandsausschuss wählt aus seinen ständigen Abgeordneten den Verbandsvorsteher und aus seinen Abgeordneten die Beisitzer des Vorstandes und die Stellvertreter der Beisitzer, sowie aus den Beisitzern den Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Unter den wählbaren Mitgliedern muß ein Landrat und ein Bürgermeister und soll ein Techniker sein. Mehr als die Hälfte der Verbandsglieder müssen im Vorstand vertreten sein.

Mehr als 2 Mitglieder des Vorstandes dürfen demselben Verbandsglied nicht angehören.

2. Vorsitz

§ 16. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Vorstandes. Ist er Landrat, so muß sein Stellvertreter ein Bürgermeister, ist er Bürgermeister, so muß sein Stellvertreter ein Landrat sein.

3. Wahlzeit, Ersatzwahl.

§ 17. Die Wahlzeit für den Vorstand beträgt 6 Jahre. Nach je 2 Jahren erstmalig am 1. April 1920 werden zwei wählbare Vorstandsglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Das Los bestimmt die Reihenfolge, in der die Mitglieder des ersten Vorstandes ausscheiden. Ausscheidende bleiben bis zu gültigen Ersatzwahlen in Tätigkeit.

Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Wahlzeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuss Ersatz in seiner nächsten ordentlichen Tagung.

4. Zuständigkeit.

§ 18. Dem Vorstand steht zu:

1. Beratung der Vorlagen, die dem Verbandsausschuss zugehen sollen,
2. Fortleitung von Grundfragen über das Kassieren und Rechnungswesen,
3. Zustimmung über Höhe und Einzahlung von Beiträgen der Verbandsglieder an den Verband,
4. Beschlusfassung über die ihm durch besondere Verbandsbestimmungen zugewiesenen Sachen.

5. Tagung.

§ 19. Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen oder, wenn drei seiner Mitglieder es beantragen,

für Klagen des Gesundheitswesens ist ein Kreisarzt als Berater zuzuziehen.

6. Beschlusfassung

§ 20. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, unter denen ein Techniker sein muß. Er beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

D. Verbandsvorsteher.

§ 21. Der Verbandsvorsteher ist ausführende Behörde, vertritt den Verband nach außen und leitet die Geschäfte. Er verwaltet die Verbandsgeschäften, soweit sie nicht dem Verbandsausschuss und dem Verbandsvorstand vorbehalten sind, und führt deren Beschlüsse aus.

Sein Ratweib ist eine Bezeichnung der Aufsichtsbehörde. Er stellt nach Anordnung des Vorstandes

die Verbandsbeamten auf Beschluss des Verbandsausschusses und andere Angehörige an und ist ihr Dienstvoorgesetzter.

E. Bekanntmachungen.

§ 22. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen des Verbands werden durch das Amtsblatt der Regierung zu Oppeln und durch die für die Bekanntmachung der Verbandsglieder bestimmten Zeitungen und amtlichen Blätter bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung durch diese amtlichen Blätter trägt jedes Verbandsglied für sich. Die Bekanntmachungen tragen den Namen des Verbandes und des Verbandsvorsitzers oder dessen Stellvertreters.

Zufstellungen sowie Mitteilungen oder Bekanntmachungen, mit denen eine Fests beginnt, werden durch die Post mit Zustellungsurkunde bewirkt.

III. Verbandswirtschaft (§§ 23—28).

A. Verbandsumlagen.

1. Verbandslasten.

§ 23. Die durch eigene Einnahmen, Gebühren und Beiträge nicht gedeckten Ausgaben des Verbandes sind Verbandslasten.

Kaufende Ausgaben für die Verbandsverwaltung, die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anleihen, den Betrieb, die Unterhaltung und die Abschreibung der Verbandsanlagen gelten ebenso wie unvorbelegene Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen als ordentliche Ausgaben. Ausgaben für andere Zwecke sind außerordentliche.

2. Rücklage.

§ 24. Zur Deckung unversehener ordentlicher Ausgaben ist sobald der Verband eigene Anlagen in Betrieb nimmt, eine angemessene Rücklage durch jährliche Beiträge anzusammeln.

3. Verbandsumlagen.

§ 25. Die ungedeckten ordentlichen Ausgaben und regelmäßige Beiträge zur Rücklage sind nach Verhältnis der zu bezahlenden Wassermenge durch den Wasserpreis von den Verbandsgliedern zu decken. Der Wasserpreis wird jährlich festgelegt. Ueber außerordentliche Ausgaben ist besonders zu beschließen (vergleiche Uebergangsbestimmung § 30).

Die zu bezahlende Wassermenge besteht aus der Wassermenge, zu deren Abnahme und Bezahlung oder Bezahlung ohne Abnahme sich das Verbandsglied dem Verband verpflichtet hat (Pflanzwassermenge), und der darüber hinaus tatsächlich abgenommenen Wassermenge.

Die Pflanzwassermenge beträgt mindestens $\frac{1}{4}$, ehm je Minute im Jahresdurchschnitt.

4. Wasserpreis der Verbandsglieder.

§ 26. Der ordentliche Wasserpreis je ehm ist für alle Verbandsglieder einheitlich.

Doch wird der Wasserpreis ermäßigt (außerordentlicher Wasserpreis):

a) um $\frac{1}{2}$ Pfg. ehm die bei Gründung des Verbandes festgesetzten Pflanzwassermengen.

b) um $\frac{1}{2}$ Pfg. ehm für die darüber hinaus bis zum Verbandsbeschluss über den eigenen Bau des Hauptwasserwerks oder über den Ankauf eines solchen Wasserwerks festgesetzten Pflanzwassermengen oder tatsächlichen Mehrabnahmen. Die Mehrabnahme wird berechnet nach dem Gesamtdurchschnittsverbrauch der einzelnen Jahre.

5. Wasserpreis Dritter.

§ 27. Außerhalb des Verbandes stehende Preise haben einen höheren als den ordentlichen Wasserpreis der Verbandsglieder zu zahlen.

B. Vorstufe.

§ 28. Die Verbandsglieder sind verpflichtet, dem Verband die für seine Wirtschaft nötigen Gelbvorschüsse zu leisten. deren Höhe und Fälligkeit werden vom Verbandsvorstand festgelegt.

Die Beträge werden auf die Verbandsglieder nach Verhältnis ihrer Pflanzwassermengen verteilt. Die Vorschüsse der Verbandsglieder sind auf den von ihnen zu zahlenden Wasserpreis anzurechnen.

IV. Uebergangsbestimmungen (§§ 29—30).

1. Umfang des Verbandsausschusses.

§ 29. Bis der Verband ein volles Geschäftsjahr hindurch Wasser an das Verbandsglied geliefert hat, wird die Zahl der Abgeordneten zum Verbandsausschuss auf das Verbandsglied nach Verhältnis seiner Jahrespflanzwassermenge verteilt; im folgenden Geschäftsjahr jedoch nach Verhältnis der tatsächlich bezahlten Jahresmenge des Vorjahres und in dem weiter folgenden Geschäftsjahr nach Verhältnis des Durchschnitts der tatsächlich bezahlten Jahresmengen der beiden Vorjahre.

2. Verbandsumlagen.

§ 30. Bis der Verband ein volles Geschäftsjahr hindurch Wasser an das Verbandsglied liefert, sind ungedeckte ordentliche Ausgaben und regelmäßige Beiträge zur Rücklage (§ 25) von dem Verbandsgliede nach dem Verhältnis seiner Jahrespflanzwassermenge — nach Beginn der Wasserlieferung durch den Verband nach Verhältnis seiner dem Verband tatsächlich bezahlten Jahreswassermenge — zu decken.

V. Änderung des Umfangs und Auflösung des Verbandes (§ 31—32).

§ 31. Ein Verbandsglied kann aus dem Verband mit dessen Einverständnis ohne Abfindung auscheiden. Nach Ablauf von 5 Jahren seit Gründung des Verbandes kann ohne Einverständnis des Verbandes mit Ende des Geschäftsjahres auscheiden:

a) ein Verbandsglied, das Wasser vom Verband bezieht, all oder bezieht, wenn es den 10 fachen Betrag seiner Jahreszahlung dem Verband als Abfindung abgibt;

b) ein Verbandsglied, das kein Wasser vom Verband bezieht, wenn es den 5 fachen Betrag seiner Jahreszahlung, berechnet nach

seiner Abflussumenge und dem ordentlichen Wasserpreis (§ 26 Abs. 1), dem Verband als Abzahlung zahlt.

Als Jahreszahlung (a und b) gilt, sobald der Verband Wasser an die Verbandsglieder liefert, im ersten und zweiten Geschäftsjahr vorbehaltlich der unter b festgesetzten Sonderberechnung — die Gesamtzahlung des ersten Geschäftsjahres, im dritten Geschäftsjahr der Durchschnitt der Gesamtzahlungen der beiden ersten Geschäftsjahre, weiterhin der Durchschnitt der drei letzten Geschäftsjahre. Für die Zeit, ehe der Verband Wasser an die Verbandsglieder liefert, gilt dies hienach mit der Bestimmung, daß die Jahresabflussumenge zu einem Fulle von 12 Pfd. ohm hinzuzusetzen ist.

Mit dem Ausfließen verliert das Verbandsglied jedes Recht an den Verband, namentlich auch jeden Anspruch auf das Verbandvermögen.

Auflösung des Verbandes.

§ 32. Der Verband kann nur im Einvernehmen sämtlicher Verbandsglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung wird das Vermögen des Verbandes unter die Verbandsglieder im Verhältnis, der von ihnen im Durchschnitt der fünf letzten Jahre dem Verband bezahlten Wassermengen verteilt.

Die Rechte dürfen den ihnen überwiesenen Teil des Verbandvermögens nur nach gemeinnützigen Grundzwecken verwenden.

VI. Inkrafttreten der Satzung § 33.

§ 33. Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch den Bezirksausschuß in Cappel in Kraft.

Nachdem durch Beschluß des Kreisaußschusses vom heutigen Tage auf Grund des § 1 des Zweiverbandgesetzes vom 19. Juli 1911 der Zweiverband „Wasserwerk Oberhieslich“ gebildet worden ist, wird die von den Verbandsgliedern im Wege der Vereinarbeitung fertiggestellte Satzung des Kreisverbandes in der nachstehenden Fassung auf Grund des § 9 a. a. O. hienach beschlossen.

Cappel, den 10. Juli 1918.

Der Bezirksausschuß zu Cappel.

Befugnungen verschiedener Behörden.

440. **Satzungen**
für den Straßenbau-Verband Deutsch-Janke.

§ 1. In Gemäßheit der Bestimmungen des § 1, 2 des Zweiverbandgesetzes vom 19. Juli 1911 verbinden sich unter Zustimmung der Gemeindeversammlung von Deutsch-Janke und des Besitzers des Rittergutes Deutsch-Janke durch Beschluß des Kreis-Ausschuß

1. die Gemeinde Deutsch-Janke,
 2. der Bezirksrat Deutsch-Janke
- zum Zwecke gemeinsamer Verwaltung und Ausführung des Bauwesens sowie der Unterhaltung der als Ganzes II. Ordnung auszubauenden

öffentlichen Straße Polatsch Zeipe-Deutsch Janke-Schappelwitz, soweit sie innerhalb der Gemarkungen des Gemeinde- oder Gutsbezirks Deutsch Janke gelegen ist.

§ 2. Der Verband führt den Namen „Straßenbauverband Deutsch Janke“ und hat die Verwaltung desselben ihren Sitz in Deutsch Janke.

§ 3. Die Geschäfte des Verbandes führt der Verbandsausschuß.

Derselbe besteht aus:

1. dem jeweiligen Gemeindevorsteher und zwei von der Gemeindeversammlung gewählten Vertretern der Gemeinde Deutsch Janke mit je 1 Stimme,
2. dem Besitzer des Rittergutes Deutsch Janke oder dessen ernanntem Vertreter mit 3 Stimmen.

§ 4. Der Verbandsausschuß wählt auf die Dauer von 6 Jahren ihren Verbandsvorstehenden und Stellvertreter aus seiner Mitte, welche vom Landrat als Vorsitzenden des Kreisaußschusses bestätigt werden. Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Verbandsvorstehenden dazu berufen wird. Die Berufung muß erfolgen, wenn von Mitgliedern, welche mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten, unter Angabe des Zweckes ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit Stimmeneinheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die eingeholende Entscheidung des Landrats den Ausschlag. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist es erforderlich, daß außer der Vertretung des Rittergutes wenigstens zwei Vertreter der Gemeinde anwesend sind. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Der Vertreter des Straßenbauverbandes (Verbandsausschuß) trägt in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte über Gemeindevertretung, dem Verbandsvorstehenden desselben aber die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 5. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Straßenbauverband nach Außen, bringt die Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftverkehr. Zu Akten, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, bedarf es zu Vollmachten ist die Unterschrift des Vorsitzenden, des Besitzers des Rittergutes und eines der Vertreter der Gemeinde erforderlich. Zivilklagen gegen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung und Ausdehnung des Straßenbauverbandes werden, wenn sie sich auf diese Satzungen oder auf Beschlüsse des Ausschusses gründen, in Gemäßheit des § 132 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 von dem Verbandsvorsitzenden behandelt, wodurch an der Rückgängig-

leit des Amtsvorstehers entsprechend der Kreisordnung und dem Zuständigkeitsgesetze nicht geändert wird.

§ 6. In den Obliegenheiten des Verbandsauschusses gehört namentlich:

1. Beschaffung der erforderlichen technischen Bau-Unterlagen, Vermessungen, Pläne, Rechnungen, Kostenschätzungen u. a.,
2. Vergebung der Bauarbeiten und Material-Lieferungen, Anlauf von Grundstücken,
3. Beschaffung der erforderlichen Gelder,
4. Prüfung und Anweisung der Rechnungen,
5. Annahme und Entschädigung der Hilfskräfte z. B. Rechner, Schreibhilfe, Schachtmeister u. a.,
6. Verteilung der Beiträge und der von den Beteiligten übernommenen Hand- und Spanndienste (§ 7),
7. Beschlußfassung der zur Unterhaltung im Bauzustande notwendigen Anordnungen,
8. Prüfung und Feststellung von Jahresrechnungen,
9. da auch der Ausbau der Teile dieser Straße, welche in den Gemarkungen Polnisch Leipe und Schappelwitz liegen, in Frage steht, so ist der Verbandsauschuß besonders beauftragt, zwecks Vereinfachung der Bauausführung, Behilfswirkung und späteren Unterhaltung sich mit den etwa gegründeten Straßenbauverbänden Polnisch Leipe und Schappelwitz zu einem Gesamt-Straßenbau-Verbande zu verbinden und dessen Verbandsfügungen abzuschließen.

§ 7. Ueber das Verhältnis des Gemeinde- und Gutsbezirks bei den Leistungen wird Folgendes bestimmt.

Die Anlage der Ueberfahrten nach den Gehöften und Grundstücken der Anlieger erfolgt auf deren Kosten.

Die Abtretung von Flächen, welche bei Aenderung der Straßenzuführung oder zum Ausbau (besonders Verbreiterung) erforderlich wird, sowie die vorübergehende Vergabe zur Anlage von Interimswegen oder Lagerung von Baumaterialien benötigter Flächen ist Sache des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks, worin die Flächen gelegen sind. Etwas diesbezügliche Kaufpreise oder Entschädigungen fallen nicht der Verbandskasse zur Last, sondern sind von dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirk allein zu tragen.

Der zum Bau der Straße erforderliche Sand und Boden wird von dem Rittergute Deutsch Jamke ohne Vergütung abgegeben. Die Heranschaffung der Materialien, von deren Gewinnungs-ort oder Eisenbahn-Entladestelle nach der Baustelle ist je nach Lage der letzteren Sache und

Bestimmung des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks.

Zur übrigen erfolgen Beschaffung der technischen Bauunterlagen, Anlauf der Materialien, Bauausführung und spätere Unterhaltung der Straße auf Kosten des Verbandes.

Soweit die Vorkosten nicht durch Beihilfen der Provinz und des Kreises oder baldige Aufbringung im Verbande gedeckt werden, wird ein mit der Zeit zu tilgendes Darlehen zu Lasten des Verbandes oder des im Rückstande gebliebenen Bezirks beschafft.

Die haren Kosten des Verbandes werden von den beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirken nach dem Maßstabe der in denselben zu den Kreisabgaben veranlagten direkten Steuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Vertriebs-, Einkommen- und fingierte Einkommensteuer) aufgebracht.

Es wird dabei bestimmt, daß, falls der Anteil der Gemeinde bei vorstehendem Verhältnis an einer Kostensumme ein Viertel überschreiten würde, das Mehr dem Rittergute allein zur Last fallen soll. Die Unterverteilung der Kosten innerhalb der zum Verbande gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke hat ebenfalls nach dem vorstehenden Steuer-Maßstabe zu erfolgen.

§ 8. Auf Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen beschließt der Verbandsvorstehende. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungs-Kreisverfahren statt (§ 136 der Landgemeinde-Ordnung).

§ 9. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweiter Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch vom Kreis-auschuß zu genehmigenden einstimmigen Beschluß des Verbandsauschusses erfolgen.

Deutsch Jamke, den 15. April 1918.

Für die Gemeinde Deutsch Jamke.

Der Gemeindevorstand.

Präsident, Gemeindevorsteher.

Sabitsch, Schöffe. Kruber, Schöffe.

Der Besitzer des Rittergutes Deutsch Jamke.

Graf Conrad Hochberg.

Vorliegende Satzung wird auf Grund des § 9 des Zweckverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt mit der Abänderung in § 4, daß, soweit einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit der Verbandsvorsteher den Ausschlag gibt. — Auf § 14 des Zweckverbandesgesetzes wird nach verwiesen. —

Falkenberg O.S., den 3. August 1918.

(Siegel.)

Der Kreisauschuß.

gez. Frdr. von Reibnitz.

441. Kartoffelpreise. Unterm 23. v. Mts. wurde der Erzeugerhöchstpreis für Frühkartoffeln in Schlesien bis 31. Juli auf 10 Mk., vom 1.

bis 8. August auf 9 M. festgesetzt. Mit Genehmigung der Reichskartoffelstelle wird für die Provinz Schlesien in weiterer Abänderung der Bekanntmachung der Provinzialkartoffelstelle vom 16. Juli — R. R. 96 — der Erzeugerhöchstpreis für Kartoffeln festgesetzt:

vom 9. August bis 15. August auf 8,— M.
vom 16. August bis 22. August auf 7,50 M.
vom 23. August bis 30. August auf 7,— M.
vom 31. August bis 6. September auf 6,50 M.
vom 7. September ab auf 6,— M.

Die Preisfestsetzungen für die fernere Zeit bleiben vorbehalten.

Der Provinzialkartoffelstelle steht das Recht zu, je nach der Marktlage die festgesetzten Preise zu ändern, insbesondere die Preise zu senken, sobald das Angebot in Frühkartoffeln über das zur Deckung des Bedarfes erforderliche Maß erheblich hinaus geht.

Dreslau, den 5. August 1918.

Provinzialkartoffelstelle für Schlesien.

Der Vorsitzende.

442. Anordnung betr. An- und Verkauf von Schafen zu Zug- und Zuchtzwecken.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) wird unter Bezugnahme auf die Verordnung der Landeszentralbehörden vom 16. Juli 1918 und

die durch die Verfügung vom 23. Juli 1918 erteilte Ermächtigung des Königlich Preussischen Landesfleischamts für das Gebiet der Provinz Schlesien folgendes angeordnet:

I. Versteigerungen von Schafen sind verboten. Ausnahmen kann die Provinzialfleischstelle gestatten, wenn es sich um Hochzuchten handelt. Ueber die Anerkennung als Hochzucht ist bei Stellung des Antrages eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer beizufügen.

II. Der freihändige Verkauf von Schafen innerhalb des Kommunalverbandes ist nur mit Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes zulässig. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn den Käufern Stallungen und genügend Futter für die Schafhaltung zur Verfügung stehen.

III. Für die Ausfuhr von Schafen aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen gelten die bisherigen Bestimmungen (Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917, Genehmigung der Provinzialfleischstelle erforderlich).

IV. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind nach § 17 der oben genannten Verordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) strafbar.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Dreslau, den 1. August 1918.

Die Provinzialfleischstelle für die Provinz Schlesien.

443. Nachweisung der im Etatsjahr 1917 aus dem Schliesischen Kreuzzugselberfonds für Kirchen und Schulen geleisteten Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten sowie für sonstige Schulkosten.

	Betrag in	
	Einzelnen M.	Ganzen M.
I. Kirchenbauten.		
Regierungsbezirk Oppeln.		
Nachtragsbeihilfe zum Bau der katholischen Kirche in Biekenhain, Kreis Beuthen OS.	22000	
Zufuß zu den Kosten des Erweiterungsbaues der katholischen Pfarrkirche in Groß Dubensko, Kr. Koblenz	12650	
Summe I Kirchenbauten		34650
II. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken.		
Regierungsbezirk Oppeln.		
Beihilfe zur Instandsetzung des katholischen Küsterschulhauses in Fischgrund, Kreis Rybnik		81
III. Schulbauten.		
Regierungsbezirk Oppeln.		
Beihilfe zur Instandsetzung des katholischen Küsterschulhauses in Fischgrund, Kreis Rybnik		90
		S. f. f.

IV. Conftige Schulkoften.

A. Regierungsbzirt Dppeln.

	Beteiligte Schulen	Verpflichtete	für Fonds-arbeitsma-nuten	für Schul-städte und Defte pp.	Entfchädigung der Lehrer	Stipendiaten	Bestehende Schulunterhaltungskosten	Bestehende Schulunterhaltungskosten	Einrichtung und Unterhaltung von Schulschulen	Beiträge zum Landes-Unterricht	Zumme.
Streis	41	9142	9520	10841701	197	—	—	—	1332	—	37501 70
"	58	19405	22116 65	4084302	981	—	—	—	294	1698	92050 67
"	91	30443	34188 01	6998526	1783	259 50	—	—	3729	1074	139475 77
"	82	32502	26375 82	4276406	1236	—	—	—	1239	42	92678 38
"	94	5155	5730	1118113	200	—	—	—	48	—	20728 13
"	75	2678	2566	5624 15	255	—	—	—	—	—	9788 15
"	101	12200	13465 46	25727 61	431	—	—	—	126	—	48285 07
"	58	2787	2818	5648 85	132	—	—	—	225	—	10870 35
Zumme	113	922	1027 50	1327 67	39	—	—	—	78	—	2680 17
Dopp für Entfchädigung der Krupp schulis-Aetisten	713	106234	117701 94	226042 05	3254	259 50	—	—	7071	2814	454583 89
Zumme A. Dppeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000 89
B. Regierungsbzirt Weeslat.	90	15226	15729	26780 30	770	—	—	—	2610	—	73230 30
"	38	4255	4504 33	6951 47	202	—	—	—	914	—	18963 80
"	19	310	285	423 12	15	—	—	—	78	—	1020 12
"	19	163	223 40	216 72	5	—	—	—	—	—	490 12
Zumme B. Weeslat	166	19834	20731 73	34380 61	992	—	—	—	3652	—	98103 34
Dopp für Entfchädigung der Krupp schulis-Aetisten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400
Zumme C. Weeslat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93603 34

B. Regierungsbzirt Weeslat.

	Beteiligte Schulen	Verpflichtete	für Fonds-arbeitsma-nuten	für Schul-städte und Defte pp.	Entfchädigung der Lehrer	Stipendiaten	Bestehende Schulunterhaltungskosten	Bestehende Schulunterhaltungskosten	Einrichtung und Unterhaltung von Schulschulen	Beiträge zum Landes-Unterricht	Zumme.
Streis	30	1876	2085	3588 01	96	—	—	—	321	—	8244 01
"	10	169	111	215 27	5 50	—	—	—	—	—	561 77
"	23	140	165	162 00	5 50	—	—	—	—	—	492 10
Zumme C. Weeslat	63	2125	2301	3965 88	107	—	—	—	321	—	9207 58

C. Regierungsbzirt Weeslat.

	Beteiligte Schulen	Verpflichtete	für Fonds-arbeitsma-nuten	für Schul-städte und Defte pp.	Entfchädigung der Lehrer	Stipendiaten	Bestehende Schulunterhaltungskosten	Bestehende Schulunterhaltungskosten	Einrichtung und Unterhaltung von Schulschulen	Beiträge zum Landes-Unterricht	Zumme.
Streis	30	1876	2085	3588 01	96	—	—	—	321	—	8244 01
"	10	169	111	215 27	5 50	—	—	—	—	—	561 77
"	23	140	165	162 00	5 50	—	—	—	—	—	492 10
Zumme C. Weeslat	63	2125	2301	3965 88	107	—	—	—	321	—	9207 58

Statiſtik

der Verwaltung des Schleiſchen Freizugelderfonds für das Etatsjahr 1917.

I. Allgemeine Verhältnisse	Regierungsbezirk			Summe Schlesien
	Oppeln	Breslau	Liegnitz	
1. Zahl der beteiligten Schulen	713	166	68	942
2. Zahl der schulpflichtigen Kinder bergmännischer Pensionskassen-, mitglieder, Verinvaliden und Witwen von solchen	106234	19934	2125	128293
3. Zahl der bergmännischen Pensionskassenmitglieder, Verinvaliden und Witwen von solchen, welche am Schluß des Jahres 1917 vorhanden waren	*	145400	Ober- schleiſcher Knapp- ſchaftsverein 38544	Summe 183944

* Diese Angabe beruht auf einer Schätzung des Oberschleischen Knappschaftsvereins in Tarnowitz. Die nächste Zählung der bergmännischen Pensionskassenmitglieder pp. kann erst nach Beendigung des Krieges stattfinden.

II. Kassenverwaltung im Etatsjahr 1917.

Einnahme	Regierungsbezirk						Summe Schlesien	
	Oppeln		Breslau		Liegnitz		M	S
	M	S	M	S	M	S		
A. Freizugelder.								
a) Freizugsende Ablieferungen								
1. Von Steintohlenbergwerken a) staatliche	312859	97	—	—	—	—	312859	97
b) nicht staatliche	833303	35	97448	09	—	—	930751	44
2. Von Braunkohlebergwerken	—	—	—	—	764	30	764	30
3. Von Erzbergwerken a) staatliche	19501	04	—	—	—	—	19501	04
b) nicht staatliche	395311	50	—	—	—	—	395311	50
Summe a	1560975	86	97448	09	764	30	1659188	25
b) Einmalige Abhängigkeitsfallen	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A	1560975	86	97448	09	764	30	1659188	25
B. Zinsen.								
a) Von der 3% deutschen Reichsanleihe (Kriegs- anleihe) einschließl. der Abhängigkeitskapitalien und des regulatiionsmäßigen Reservefonds	—	—	—	—	—	—	186388	90
b) Vom Bankguthaben	—	—	—	—	—	—	20696	05
Summe B	—	—	—	—	—	—	207084	95
C. Sonstige Einnahmen.								
Hauptsumme Einnahme	—	—	—	—	—	—	1866273	20
Die Ausgabe beträgt	—	—	—	—	—	—	625403	03
Es bleibt Ueberschuß	—	—	—	—	—	—	1240870	17

Ausgabe.

	Regierungsbezirk						Summe	
	Oppeln		Dreslau		Liegnitz		Schlesien	
	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
A. Kirchenkosten.								
a) Kirchenbauten	34650	—	—	—	—	—	34650	—
b) Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken	81	—	—	—	—	—	81	—
c) Beiträge zu Besoldungen	18620	—	8890	—	300	—	27810	—
Summe A	53351	—	8890	—	300	—	62541	—
B. Schulkosten.								
a) Bauten	90	—	—	—	—	—	90	—
b) Beschaffung von Schulbedürfnissen:								
1. Handarbeitsmaterialien	117791	94	20741	73	2301	—	140834	67
2. Schulbücher und Hefte pp.	226042	95	34380	61	3965	88	264389	44
3. Entschädigung der Lehrer	5254	—	992	—	107	—	6353	—
4. desgl. der Knappschaftskassen	2000	—	400	—	—	—	2400	—
Summe b	351088	89	56514	34	6373	88	413977	11
c) Unterhaltung der Kleinkinderschulen	7071	—	3411	—	321	—	10803	—
d) Einrichtung von Kleinkinderschulen	—	—	191	—	—	—	191	—
e) Unterhaltung der Haushaltungsschulen	2814	—	—	—	—	—	2814	—
f) Schulunterhaltungskosten:								
1. Feststehende Beiträge	95350	—	33387	—	2513	—	131250	—
2. Konfschulgeld	259	50	—	—	—	—	259	50
Summe f	95609	50	33387	—	2513	—	131509	50
Summe B	456673	39	93503	34	9207	88	559384	61
C. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	3440	98
D. Andere Kosten und Verluste	—	—	—	—	—	—	36	44
Hauptsumme Ausgabe	—	—	—	—	—	—	625403	03

III. Vermögensverwaltung.

	überhaupt		davon			
	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
Activa.						
1. Bestand des Vermögens am Anfang des Etatsjahres 1917	4263681	97	663681	97	3600000	—
2. Zugang zum Vermögen:						
a) Barerlös für verkaufte und eingezogene Effekten	—	—	—	—	—	—
b) Nennwert der angekauften Effekten	1000000	—	—	—	1000000	—
c) Einnahme der Kassenverwaltung	1866273	20	1866273	20	—	—
Summe Activa	7129955	17	2529955	17	4600000	—
Passiva.						
1. Abgang vom Vermögen						
a) Barausgabe zum Ankauf von Effekten	—	—	—	—	—	—
a) Ablosungskapitalien	—	—	—	—	—	—
b) zur zinsbaren Anlage des Reservefonds	978000	—	978000	—	—	—
b) Ausgabe der verkauften und eingezogenen Effekten zum Nennwert	—	—	—	—	—	—
c) Ausgabe der Kassenverwaltung	625403	03	625403	03	—	—
2. Saldobestand des Vermögens am Schlusse des Etatsjahres 1917	5526552	14	926552	14	4600000	—
Summe Passiva	7129955	17	2529955	17	4600000	—
Gewinn- und Verlustkonto.						
Beim Ankauf von 1000000 M. 5% Kriegsanleihe: Gewinn	22000	—	—	—	—	—

Dreslau, den 26. Juni 1918.

Königliches Oberbergamt.

444. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 hat der unterzeichnete Kreisausschuß beschlossen, daß die in der Grundsteuerrollenrolle des Gemeindebezirks Schönwitz geführten, dem Rittergutsbesitzer von Wichelhaus zu Morol gehörigen Flächen

Artikel Nr. 147 Kartenblatt Nr. 1 Parzellen Nr. 323/36,

Artikel Nr. 147 Kartenblatt Nr. 1 Parzellen Nr. 325/37,

Artikel Nr. 147 Kartenblatt Nr. 1 Parzellen Nr. 45,

im Gesamtumfang von 0,3348 ha, vom Gemeindebezirk Schönwitz abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Morol vereinigt werden, ferner die daselbst geführten, dem Rittergutsbesitzer von Wichelhaus zu Schönwitz gehörigen Flächen

Artikel Nr. 155 Kartenblatt Nr. 2 Parzellen Nr. 12,

Artikel Nr. 130 Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 303/86,

Artikel Nr. 130 Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 304/86,

Artikel Nr. 130 Kartenblatt Nr. 4 Parzellen Nr. 305/86,

Artikel Nr. 152 Kartenblatt Nr. 1 Parzellen Nr. 274,

Artikel Nr. 152 Kartenblatt Nr. 1 Parzellen Nr. 276,

im Gesamtumfang von 3,3750 ha, vom Gemeindebezirk Schönwitz abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Schönwitz vereinigt werden, und die in der Grundsteuerrollenrolle des Gutsbezirks Schönwitz geführten Flächen

1. Artikel Nr. 10, Grundbuchblatt 127, Parzellen Nr. 142 und 330/267, im Umfang von 0,2680 ha, gehörig dem Brauereiarbeiter August Drexler und Ehefrau Marie, geb. Ewold,

2. Artikel Nr. 9, Grundbuchblatt 86, Parzellen Nr. 394/267, 395/267 und Artikel Nr. 17, Grundbuchblatt 85, Parzellen Nr. 358/24, im Gesamtumfang von 2,0977 ha, gehörig dem Stellenbesitzer Ernst Drexler,

3. Artikel Nr. 12, Grundbuchblatt 64, Parzellen Nr. 336/24, im Umfang von 0,2652 ha, gehörig dem Karl Schmidt und Ehefrau Juliana, geb. Peter,

4. Artikel Nr. 18, Grundbuchblatt 183, Parzellen Nr. 359/24 usw., im Umfang von 0,2268 ha, gehörig dem Schuhmacher Jakob Angel und Ehefrau Hedwig, geb. Adamey,

5. Artikel Nr. 19, Grundbuchblatt 51, Parzellen Nr. 360/24 usw., im Umfang von 0,7006 ha, gehörig der Angel Elisabeth, geb. Vossen, zu $\frac{1}{2}$ und ihren Andern Pauline, Margarete, Anna und Josef zu $\frac{1}{4}$,

6. Artikel Nr. 1, Kartenblatt Nr. 2, Parzellen Nr. 361/34 usw., im Umfang von 0,2324

ha, gehörig, dem Rittergutsbesitzer Fritz von Wichelhaus-Schönwitz,

7. Artikel Nr. 8, Grundbuchblatt 46, Parzellen Nr. 283/57, im Umfang von 0,0125 ha, gehörig dem Landwirt Johann Reich,

8. Artikel Nr. 13, Grundbuchblatt 69, Parzellen Nr. 341/80, im Umfang von 0,0016 ha, gehörig der Schneiderin Marie-Höhne,

9. Artikel Nr. 14, Grundbuchblatt 48, Parzellen Nr. 342/80, im Umfang von 0,0234 ha, gehörig dem Tischler Josef Sawlik,

10. Artikel Nr. 15, Grundbuchblatt 70, Parzellen Nr. 343/80, im Umfang von 0,0096 ha, gehörig dem Gärtner Franz Scholz und Ehefrau Anno, geb. Spielmann,

11. Artikel Nr. 7, Grundbuchblatt 169, Parzellen Nr. 285/89 usw., im Umfang von 0,0041 ha, gehörig der katholischen Schulsozialität, vom Gutsbezirk Schönwitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Schönwitz vereinigt werden.

Falkenberg OS, den 18. Juli 1918.

Der Kreisausschuß des Kreises Falkenberg OS.

445. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 hat der unterzeichnete Kreisausschuß beschlossen, daß die in der Grundsteuerrollenrolle des Gutsbezirks Pleschnitz geführten, dem Rittergutsbesitzer Blomewer zu Klein Schnellendorf gehörigen Flächen Artikel Nr. 1 Kartenblatt Nr. 1 Parzellen Nr. 177 und 230, im Gesamtumfang von 0,6280 ha, vom Gutsbezirk Pleschnitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Pleschnitz vereinigt werden.

Falkenberg OS, den 26. Juli 1918.

Der Kreisausschuß des Kreises Falkenberg.

446. Auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. September 1899 (Justizministerialblatt Seite 272) ist dem Gutsbesitzer Ludwig Rosenberger in Sogolin, an Stelle des Kaufmanns Ratson Prister daselbst, welcher dieses Amt niedergelegt hat, das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht in Krappitz gestattet worden.

Opp-in, den 24. Juli 1918.

Der Landgerichtspräsident.

447. Die Verfügung vom 16. November 1917 — S. 3224/17 —, wodurch dem Kaufmann Max Gutfeld in Rattowitz, Grundmannstraße Nr. 18, der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs untersagt worden ist, wird wieder aufgehoben.

Rattowitz, den 31. Juli 1918.

Der Polizei-Präsident.

448. Bekanntmachung für die Oberschiffahrt.

Zur Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Mai und 8. Juli d. J., betr. das Durch-

fahren der Fürstenberger Brückenbaustelle bei km 552,23 der Obereinstellung wird namens und im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien in Breslau als Chef der Oberstrombauverwaltung noch folgendes bekannt gemacht:

Nachdem die zu Tal fahrenden Lastfahrzeuge gemäß der Bekanntmachung vom 31. Mai 1918 etwa 1 km oberhalb der Brückenbaustelle umgegeben haben, dürfen sie nicht weiter faden als bis etwa 500 m oberhalb der Brücke, wo am rechten Ufer eine Tafel mit der Aufschrift „Talschiffe halt!“ aufgestellt wird. Dort müssen sie halten und auf den Bugstierdampfer warten. Bei Nacht darf kein Fahrzeug die Brücke durchfahren.

Bei Wasserständen über + 3,20 m am Fürstenberger Regel werden Talschiffe nicht durch die Brücke bugstiert und dürfen Bergschleppzüge nicht durch diese fahren.

§ 27. 1. der Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Fischelei auf der Oder von der östereichischen Grenze bis Nipperwiese vom 15. Mai 1906 ist genauestens zu beachten. Zu 1. Abs. 3 daselbst wird bemerkt, daß Bergschleppzüge nur höchstens — und hintereinander hängend — 2 beladene, oder 1 beladene und hinter diesem 2 leere, oder 3 leere Schiffe im Anhang haben dürfen, bei starkem Wind je 1 Schiff weniger. Jede Berührung der Schiffe mit den Gerüsten muß vermieden werden.

Zwischenhandlungen werden gemäß § 52 der genannten Polizeiverordnung bestraft.

Frankfurt a. O., den 25. Juli 1918.

Der Vorstand des Wasserbauamts.

449. Personalnachrichten

der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln

Verliehen:

der Königlich Preussischen Kronenorden 4 Klasse mit der Zahl 50

dem Lehrer Ernst Petruschke in Zauditz, Kreis Ratibor,

das Verdienstkreuz in Gold dem Oberbahnassistenten a. D. Skorupa in Konstadt, Kreis Kreuzburg,

das Verdienstkreuz in Silber dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Kraiczerkt in Carlshöhe, Kreis Oppeln,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Schaufelschwiedemeister Hugo Lück in Königsbühl, Kreis Oppeln,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Fabrikmodellstecher Anton Mauß in Neisse-Neuland, Fabrikstuhlmied Johann Langos in Wengern, Kreis Oppeln, Kettenstuhlmied Josef Laszaj in Gleiwitz, Eisenbahnschaffner a. D. Deutsch in

Oppeln, bisherigen Eisenbahnkohlenlager Kuzmierzyl in Rattowitz, Mägelmaschinensteller Johann Biewelle in Gleiwitz, Drahtzieher Ludwig Krafetzky und Kaspar Webs in Gleiwitz.

Bestätigt: die Wahl des Brauereibesizers Wilhelm Dallbor in Pütschen als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem Tode des Dienstantritts beginnende Amtsdauer von 6 Jahren.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium in Breslau.

Ernannt: Studienassessor Ebome vom Kgl. Gymnasium in Hadamar zum Kgl. Oberlehrer unter Uebertragung einer Oberlehrerstelle am Königl. Gymnasium in Oppeln vom 1. 10. 1918 ab.

Der Mittelschullehrer Dr. Jaeger in Trachenberg vom 1. 10. 18 ab zum ordentlichen Seminarlehrer mit Ueberweisung an das Kgl. Lehrerseminar in Rosenberg OS.

450. Verleihen:

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Hilfskäufer Adalbert Pilot in Ruhnow, Kr. Kreuzburg OS.

Bestätigt: Reolierungs- und Geheimer Baurat Haubach nach Cassel.

Ernannt: die bisherigen Forstaussseher Rudolf Bock in Creuzburgerhütte und Fritz Otto in Kgl. Dombrowka zu Förstern und Forstschreibern, die bisherigen Forstaussseher Ernst Goerlich in Kotschanowitz, Willy Schellenberg in Pankau und Georg Jarosch in Radzow zu Förstern.

Uebertragen: die Försterstelle in Schönburg dem Deamemister Schulz in Friedrichsgräß.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Blaischouda zum Bürgermeister der Stadt Landsberg OS. für eine mit dem 20. 8. 1930 abschließende weitere Amtsdauer von 12 Jahren.

451. Personalnachrichten im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Mittlere Beamte.

Ernannt: Die Gerichtsaktuare Sojak, Wolny und Ulrich zu Staatsanwaltschaftssekretären in Oppeln, bezw. Beuthen OS., bezw. Gleiwitz, Staatsanwaltschaftsassistent Koenig in Ratibor zum Staatsanwaltschaftssekretär daselbst. Die Kanzleiblatzre Wendt, Weinreich, Vogel und Groß und Kanzleigehilfe Kudat zu Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Beuthen OS., der Kanzleiblatzre Schneider zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Oppeln. Staatsanwaltschaftssekretär Biske zu Rattowitz zum Staatsanwalt in Magdeburg.

Berfetzt: Inspektionsassistent Reibert aus Breslau an das Gerichtgefängnis in Beuthen OS.

Unterbeante.

Ernannt: Der ständige Hilfsgefängenaufseher Gottschalk zum Gefängenaufseher bei dem Gerichtgefängnis in Beuthen OS.

452. Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Regierungsbezirk Oppeln.

Referendar. Ernannt: der Rechtslandibat Tschilling.

Mittlere Beante. Ernannt: die Gerichtsaktuale Hiltawsky, Pelz, Facke, Pyschny, Kintzner, Gowolka zu Amtsgerichtsekretären in Rybnik bezw. Sohrau OS, Pöslau, Rattibor, Lublinitz, Rosenberg OS, unter Vorbehalt der Bestimmung eines anderen Dienstortes.

In den Ruhestand versetzt: der Amtsgerichtsekretär Sommer in Rattowitz.

Berfetzt: der Amtsgerichtsekretär Stiller in Sprottau an das Amtsgericht in Oppeln.

Unterbeante. Ernannt: die Hilfsgerichtsbdiener Schönwälder und Liebner zum Gerichtsbdiener in Cosel bezw. Rybnik, letzterer unter Vorbehalt der Bestimmung eines anderen Dienstortes.

Entlassen auf eigenen Antrag: die Gefängenaufseherin Gowin in Hindenburg OS.

Gestorben: die Gefängenaufseher Glowalla in Myslowitz und Porada in Nikolai.

453. Personalveränderungen bei der Kgl. Berg-, Hütten und Salinenverwaltung.

Dem königlichen Berginspektor Gründler in Gleiwitz ist der Charakter als Bergtrat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse verliehen worden.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 10. August 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/8. 18. R.R.L.,

betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras).

Vom 10. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreibererei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:

Sogenanntes unechtes Seegras, auch Alpengras genannt (*Carex bricoides*).

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt: Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegras betragen:

offenes (lofes) Seegras	10,50 M	für den Zentner,
gepreßtes	11,00	" " " "
gesponnenes	12,00	" " " "

Für Seegrasmüser sind die vorstehenden Grundpreise die Höchstpreise. Seegrasmüser im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegras weiterveräußert. Für denjenigen, der nicht Seegrasmüser ist, ergibt sich der Höchstpreis aus dem Grundpreis zuzüglich der entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und einem Aufschlag bis 5 M für je 1 Zentner.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 für den Secgrasnutzer festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle ein.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Lützowdstr. 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Preßlau, den 10. August 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. E. 750/8. 18. R. R. N.,

betreffend Höchstpreise für Walzensinter.

Vom 10. August 1918.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzblatt S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand —, wird hiermit nachstehendes angeordnet:

- a) Für Walzensinter dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden als die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzten.
Lieferungsverträge, die zu höheren Preisen abgeschlossen sind als die zur Zeit der Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung festgesetzten Preise, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist berechtigt, in einzelnen Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Bestimmung zu bewilligen, insbesondere zu bestimmen, daß frühere Verträge betreffs der noch nicht erfolgten Lieferungen als aufgehoben gelten.
- b) Die jeweils gültigen Preise sind bei dem Kriegsamte, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu erfragen. Anträge gemäß a Absatz 2, Satz 2 sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin W 50, Regensburger Straße 26, zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Breslau, den 10. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Der Minister des Innern.

Id 606.

Berlin, den 22. Juli 1918.

Betrifft Straflöschung und Auskunftsbefchränkung.

I. Mitteilungen über Neuerungen im Strafregister.

1. Wie bereits in dem Rundverlaß vom 4. Januar 1918 (Id 1422; Min.Vl. S. 6) bekannt gegeben wurde, ist der Kreis der in das Strafregister aufzunehmenden Verurteilungen durch den Bundesratsbeschuß vom 6. September 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 341, Just.Minist.Vl. S. 319) eingeschränkt, so daß jetzt vom Strafregister ausgeschlossen (nicht registerfähig) sind die Verurteilungen

- a) wegen Übertretungen, abgesehen von den Fällen des-§ 361 Nr. 1 bis 8 Str. G.B.,
- b) wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist*), sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über 50 M. allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist,
- c) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
- d) in Forst- und Feldrügesachen,
- e) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
- f) wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62—68, 79, 80, 84—90, 92—95, 101—104, 112—120, 132, 139, 141—144, 146, 147, 150—152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

(Vergl. § 2 der Verordnung über das Strafregister vom 16. Mai 1918, Zentr.Vl. f. d. D. R. S. 164, Just.Min.Vl. S. 216.)

Nunmehr hat für die preussischen Strafregister der Herr Justizminister auf Grund des Art. II des Bundesratsbeschlusses vom 16. Mai 1918 (Zentr.Vl. f. d. D. R. S. 161, Just.Min.Vl. S. 213) angeordnet, daß alle, auch die vor dem Bundesratsbeschlusse vom 6. September 1917 im Strafregister niedergelegten Strafnachrichten über solche nicht registerfähigen Strafen entfernt oder in den Straflisten unkenntlich gemacht werden (Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen vom 11. Juni 1918, Just.Min.Vl. S. 250).

2. Dadurch, daß auf Grund dieser Anordnung Strafvermerke aus dem Strafregister entfernt werden, vermehren sich auch die im Gnadenwege angeordneten Löschungen im Strafregister, nachdem der hierunter abgedruckte Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1918 bestimmt hat, daß die am 27. Januar 1918

*) Registerfähig bleiben also z. B., auch wenn nur auf Verweis oder Geldstrafe von 50 M. oder weniger erkannt ist, die Verurteilungen wegen Diebstahls, Hehlerei, Betruges (§§ 242, 258, 259, 263 Str. G.B., nicht jedoch §§ 248 a, 294 a), wegen Gewerbetreibens aus § 146 Abs. 1 Nr. 2 Gew.Ordng. (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 143), wegen Schleichhandels (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 112).

eingetragen gewesen, nimmehr aber entfernten Strafvermerke aus der Zeit vom 28. Januar 1908 bis 27. Januar 1918 der Anwendung des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1918 (Min. Bl. S. 9, Just. Min. Bl. S. 17) nicht entgegenstehen. Somit fallen unter die Begnadigung alle Personen, über die im Strafregister verzeichnet sind

- a) aus der Zeit vom 28. Januar 1908 bis 27. Januar 1918 keine registerfähigen Strafen oder nur (auf § 361 Nr. 1 bis 8 Str. G. B. beruhende) Übertretungsstrafen (siehe oben Nr. 1),
- b) aus der Zeit vor dem 28. Januar 1908 zwei registerfähige Strafen, aber keine höheren als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlic oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlic oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen.

Die Wirkung einer durch einen allgemeinen oder einen besonderen Allerhöchsten Gnadenverweis angeordneten Löschung eines Strafvermerks im Strafregister ist nach § 22 der Verordnung über das Strafregister vom 16. Mai 1918 (a. a. O.) die, daß über den Vermerk nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden darf, daß im übrigen aber der gelöschte Vermerk als nicht eingetragen gilt, wennauch er nicht entfernt wird, sondern lesbar bleibt. Die Wirkung ist eine endgültige; sie wird insbesondere durch eine spätere Verurteilung nicht aufgehoben. Welche Behörden unter den höheren Verwaltungsbehörden zu verstehen sind, ergibt die Nachweisung im Just. Min. Bl. 1918 S. 259 ff.; aus der preussischen Verwaltung des Innern und der Finanzen sind es abgesehen von den Zentralbehörden die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, die Regierungen, der Polizeipräsident in Berlin in seiner Eigenschaft als Landespolizeibehörde, der Präsident des Bezirksausschusses in Berlin, die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und die Oberzolldirektionen. Den unteren Verwaltungsbehörden wird also über diese gelöschten Strafvermerke Auskunft aus dem Strafregister nur so erteilt, als ob die Strafe nicht vermerkt wäre, ohne Andeutung des früheren Bestandes. Das Gleiche gilt, wenn die höhere Verwaltungsbehörde nicht ausdrücklich eine unbeschränkte Auskunft verlangt.

3. Außerdem hat der Bundesrat in dem bezeichneten Beschluß vom 16. Mai 1918 (Art. I Nr. 12) den Kreis derjenigen Strafvermerke erweitert, über welche der Strafregisterführer nur beschränkt, nämlich nur an Gerichte, an Behörden der Staatsanwaltschaft und auf ausdrückliches Ersuchen an höhere Verwaltungsbehörden, Auskunft erteilen darf. Auch ohne daß im Wege der Gnade die Löschung angeordnet ist, soll fortan nur eine solche beschränkte Auskunft zulässig sein über eine Person, über welche im Strafregister keine andere Strafe vermerkt ist als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlic oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlic oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, vorausgesetzt, daß seit der letzten im Register vermerkten Verurteilung zehn Jahre vergangen sind, und daß nicht eine Stiefbriefnachricht im Strafregister niedergelegt ist.

In Preußen soll der Strafregisterführer die Strafnachrichten über solche Personen mit einem b bezeichnen, die Nachfragen werden also nicht gelöschet oder gar entfernt.

Die Wirkung dieser ohne Gnadenverweis ergehenden, nur auf geschäftsmäßiger Anordnung des Bundesrats beruhenden Beschränkung der Auskunft ist nahezu die gleiche wie die eines auf Löschung gehenden Gnadenverweises; nur ist die Wirkung keine endgültige, vielmehr fällt die Wohlthat wieder fort, sobald eine neue Verurteilung im Strafregister eingetragen wird.

II. Anordnungen für die polizeiliche Strafliste.

4. Grundsätzlich soll eine im Straftatalter erlittene Strafe auch in der polizeilichen Listen gelöscht werden, die neue Wohlthat über bekannte Auslösung aus dem Strafregister (oben Nr. 3) auch für die Sozialverurteilung aus den polizeilichen Listen setzen und die Lösung der Führungsbefugnisse eine Formale, die gelöscht ist oder nur beschränkt indiziert werden darf, als nicht eingetragen behandelt werden. Auch ist das Verlangen beschränkt, daß die aus registerfähigen Strafen (oben Nr. 1) ebenfalls in die polizeiliche Sozialverurteilung Eintragungen werden, wie sie vom Strafregisterführer hinsichtlich angeordnet werden können. Doch ist es nicht erforderlich, daß sie auch in der polizeilichen Listen entfernt oder wiederum gemacht werden es genügt, daß sie von gelöschten gleichgestellt werden.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wird für die polizeilichen Straflisten folgendes bestimmt:

a) Bestimmungen über Straflöschung.

5. Ohne weitere Prüfung sind alle Vermerke über Strafen zu löschen, die nach jetziger Rechtslage nicht registerfähig sind, gleichviel, wann die Beurteilung und die Eintragung erfolgt sind. Welche Strafen nicht registerfähig sind, ist oben Nr. 1 Absatz 1 unter a bis f angegeben.

Da nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. Dezember 1917 (Just. Min. Bl. S. 400) und nach dem diesseitigen Runderlaß vom 4. Januar 1918 (Id 1422, Min. Bl. S. 8) die Justizbehörden seit Beginn des Jahres 1918 von den nicht registerfähigen Strafen den Ortspolizeibehörden keine Mitteilung mehr machen — es sei denn, daß eine polizeiliche Strafverfügung vorausgegangen war —, so wird diese Art der Löschung vornehmlich solche Strafen treffen, die in früheren Jahren von den Justizbehörden mitgeteilt sind, außerdem aber auch solche, die auf anderem Wege, vor oder nach dem Beginn des Jahres 1918, den Polizeibehörden bekannt geworden, insbesondere von ihnen selbst verhängt worden sind.

6. Die Strafen, welche durch den Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 27. Januar 1918 in Verbindung mit demjenigen vom 21. April 1918 betroffen werden, sind wie im Strafregister (oben Nr. 2) so auch in der polizeilichen Liste zu löschen. Hierbei finden die Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 4) entsprechende Anwendung.

Sollte der Allerhöchste Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 3, Just. Min. Bl. S. 14) oder derjenige vom 27. Januar 1917 (Min. Bl. Nachtrag zu S. 16, Just. Min. Bl. S. 41) auf einen Fall anwendbar sein, der, weil inzwischen eine Bestrafung eingetreten ist, nicht auch vom Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1918 betroffen wird, so ist gleichfalls die Löschung auszuführen.

Ebenso sind die Strafvermerke zu löschen, deren Löschung durch einen besonderen Gnadenerweis angeordnet wird.

7. Sowohl die Löschung einer nicht registerfähigen Strafe wie die durch allgemeinen oder besonderen Gnadenerweis angeordnete Löschung (Nr. 5 und 6) geschieht in der Art, daß zwar die bisherigen Vermerke lesbar bleiben, daß sie aber in augenfälliger Weise als gelöscht bezeichnet werden, indem sie entweder rot unterstrichen oder rot durchstrichen oder mit dem Zusatz „Gelöscht“

(vergl. Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916, Min. Bl. S. 4) versehen werden.

Da die einmal erfolgte Löschung durch eine spätere erneute Bestrafung nicht hinfällig wird, ist es ausgeschlossen, daß der Löschungsvermerk wieder zu tilgen wäre, es sei denn, daß er als irrtümlich gesehen erkannt wird.

b) Bestimmungen über Auskunftsbeschränkung.

8. Schließlich sind in den polizeilichen Listen auch die Strafvermerke über solche Personen zu kennzeichnen, über welche der Strafregisterführer nach Nr. 3 nur beschränkt Auskunft erteilen darf. Diese Kennzeichnung ist aber auch in der polizeilichen Liste keine endgültige Löschung, sondern die augenfällige Beschreibung eines b.

Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, hat der Polizeilistenführer, soweit möglich, lediglich auf Grund seiner Listen und Akten festzustellen. Da die polizeiliche Liste aber in der Regel nur für den Zeitraum, in welchem die Person im Polizeibezirk gewohnt hat, Auskunft gibt, bedarf es weiterer Ermittlungen, um festzustellen, daß eine Person, die seit ihrem 12. Lebensjahr zeitweise anderswo gewohnt hat, während dieser Abwesenheit keine die Auskunftsbeschränkung hindernde Strafe erlitten hat. Soweit dies nicht aus einem etwa vorgelegten Zeugnis der Polizei des anderen Wohnorts ersichtlich ist, ist dem Verlangen, eine mehr als 10 Jahre zurückliegende Strafe mit einem b zu versehen und in einem Führungszeugnis unerwähnt zu lassen, erst nach einer Anfrage beim Strafregister des Geburtsorts oder bei der auswärtigen Polizeibehörde stattzugeben. Für die Anfrage beim Strafregister kann das Formular benutzt werden, das in Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 4) angegeben ist; jedoch ist dann in der Anfrage wie in der Antwort (S. 1 und 3 des Formulars) statt „Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916“ zu setzen: „§ 21 der Strafregister-Verordnung“.

Für die Frage, ob eine Gefängnis- oder Festungsstrafe ein Jahr überschreitet (Nr. 3), ist hier ebenso wie bei Anwendung der Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 27. Januar 1916, 1917 und 1918

(Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916, Min. Bl. S. 4) zu beachten, daß eine Gesamtstrafe wegen mehrerer Straftaten als eine einzige Strafe gilt. Auch wenn durch nachträgliche Freisetzung einer Zuspafsstrafe eine Gesamtstrafe gebildet ist, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend. Ist z. B. jemand zunächst zu 9 Monaten Gefängnis und später zusätzlich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, so liegt eine Gesamtstrafe von 15 Monaten vor, welche einer Auskunftsbeschränkung entgegensteht. Ist aber jemand, ohne daß ausdrücklich auf eine Zuspafs- oder Gesamtstrafe erkannt ist, nacheinander zu mehreren Strafen verurteilt, z. B. zu 9 Monaten und später zu 6 Monaten Gefängnis, so kommt dem Verurteilten die Wohltat der Auskunftsbeschränkung zugute, soweit die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Für Beistellung der Straffreiheit während der letzten 10 Jahre gelten die nicht registerfähigen oder sonst gelöschten Strafen als nicht vorhanden.

Es ist nicht nötig, in jedem Falle festzustellen, daß im Strafregister eine Steckbriefnachricht nicht niedergelegt ist.

Wird früher eine neue registerfähige Bestrafung mitgeteilt, so ist das beigelegte h wieder zu tilgen.

9. Ebenso (Nr. 8 Abs. 1 und 6) ist zu verfahren, wenn durch besonderen Erlaß des Ministers des Innern die Gewährung beschränkter Auskunftsbeschränkung angeordnet wird. In geeigneten Fällen kann eine solche Anordnung beantragt werden; doch eignen sich hierfür Fälle nicht, in denen wegen des gleichzeitigen Antrages auf endgültige Lösung der Strafe im Strafregister ohnehin ein landesherrlicher Gnaden-erweis erwirkt werden muß (vergl. unten Nr. 13).

c) Gemeinsame Bestimmungen über Straßlöschung und Auskunftsbeschränkung.

10. Ein gleicher Lösungs- oder Beschränkungsvermerk (Nr. 7, 8 Abs. 1) ist auf die nicht aus dem Geschäftsbericht entfernten Schriftstücke zu setzen, in welchen Strafen von einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde mitgeteilt worden waren. Aus den Akten oder Listen darf die gelöschte oder beschränkt mitzuteilende Strafe nicht zu ersehen sein, ohne daß zugleich die Löschung oder Beschränkung ersichtlich ist.

Ist die Hauptstrafe zu löschen oder beschränkt mitzuteilen, so sind alle Nebenstrafen zu löschen oder beschränkt mitzuteilen, z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde und ebenso der etwa ergangene Beschluß der Landespolizeibehörde auf Unterbringung in ein Arbeitshaus.

Dem Bestraften ist die Löschung oder Auskunftsbeschränkung nicht von Amts wegen mitzuteilen, doch ist ihm auf Anfrage Auskunft zu geben.

11. Es ist nicht erforderlich, daß alle Straßlisten (Straßblätter, Straßmitteilungen, Personalakten und dergl.) alsbald darauf durchgesehen werden, ob eine Löschung vorzunehmen oder die Auskunftsbeschränkung zu vermerken ist. Es bleibt vielmehr dem Ermessen jeder Ortspolizeibehörde überlassen, ob und wann eine solche allgemeine Durchsicht mit den sonstigen Geschäften vereinbar ist. Jedenfalls oder auch die Löschung oder die Beschränkung eines h tatsächlich ausgeführt werden,

a) wenn sie vom Bestraften oder einem Angehörigen ausdrücklich erbeten wird,

b) wenn ein Führungsergebnis anzustellen oder sonst auf eine Anfrage über die Führung des Bestraften Auskunft zu erteilen ist.

c) wenn die Personalakten, welche die Straßliste (Straßmitteilung) enthalten, zu übersenden sind.

Solange die Löschung oder Beschränkung eines h nicht vollständig durchgeführt worden, ist Vorsorge zu treffen, daß die vorliegenden Bestimmungen genau beachtet werden. Sie sollen in jedem Raum, in welchem polizeiliche Straßlisten geführt werden, aufgehängt und neu eintretenden Beamten, welche mit der Listenführung oder Auskunftserteilung befaßt sind, bekannt gegeben werden.

In keinem Falle darf ein Straßvermerk unbeantragt bleiben, ohne daß zuvor die Löschung oder die Beschränkung eines h tatsächlich ausgeführt ist.

12. Sowohl eine löschungsfähige wie eine nur beschränkt mitzuteilende Strafe darf nur den Behörden, den Behörden der Staatsanwaltschaft und auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden (s. Nr. 2 Abs. 2) mitgeteilt werden, und zwar erst, nachdem sie gelöscht oder mit einem h versehen ist, und nur mit dem Hinweis darauf, daß sie gelöscht ist oder unter Auskunftsbeschränkung steht.

Auch für den eigenen, inneren Geschäftsbetrieb der Polizeibehörde kann unter Umständen die Kenntnis einer gelöschten oder nur beschränkt mitzuteilenden Strafe von Wert sein, z. B. bei Anstellung einer Person im Polizeidienst. Doch ist auch hier nicht außer acht zu lassen, daß die Strafe gelöscht ist oder unter Auskunftsbeschränkung steht.

Abgesehen hiervon (Abs. 1 und 2) aber ist sowohl eine gelöschte wie eine nur beschränkt mitzuteilende Strafe als nicht vorhanden anzusehen. Bei Auskunftserteilung an andere als die genannten Behörden und insbesondere bei Fassung eines Führungszeugnisses ist auch jede Andeutung der Strafe zu unterlassen. In die Führungszeugnisse ist für ganz unbescholtene Personen und für solche bestrafte Personen, deren Strafen aus irgend einem Grunde gelöscht oder unter Auskunftsbeschränkung gestellt sind, der gleiche Vermerk aufzunehmen, nämlich dahin,

daß in den polizeilichen Listen eine Strafe nicht verzeichnet sei.

Der Munderlaß vom 14. September 1916 — II d 2105 — wird hiermit entsprechend erweitert. Auf die etwaige Pflicht des Verurteilten selbst, die Tatsache der Verurteilung oder Strafverbüßung bei einer Zeugenvernehmung oder bei sonstiger Gelegenheit anzugeben, ist die Löschung oder Auskunftsbeschränkung ohne Einfluß.

13. Die Bestimmungen über die Erwirkung einer Straflösung durch einen einzelnen landesherrlichen Gnadenerweis bleiben bestehen, insbesondere der Munderlaß vom 10. November 1913 — Ie 3971 —.

Es wird aber erwartet werden können, daß künftig, nachdem die allgemeine Löschung ausgedehnt und die beschränkte Auskunft eingeführt worden ist, solche Einzelanträge seltener werden.

Im Auftrage:
von Jarosky.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1918.

Ich will Meinen Gnadenerlaß vom 27. Januar 1918 dahin erweitern, daß eine nach dem 27. Januar 1908 erkannte Strafe der Löschung der Strafvermerke im Strafregister und in den polizeilichen Listen nicht entgegensteht, wenn der Vermerk über diese Strafe aus dem Register entfernt wird, weil wegen eines nicht mit besonderer Rückfallstrafe bedrohten Vergehens auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist. Sie haben diesen Gnadenerlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 24. April 1918.

Wilhelm R.

Spahn. Drews.

An den Justizminister und den Minister des Innern.